

2/SN-3/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)  
Amt der Wiener Landesregierung

1 von 6  
2/SN-3/ME

MD-139-2/87

Wien, 11. Februar 1987

Bundesgesetz, mit dem das  
Maß- und Eichgesetz ge-  
ändert wird;  
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	3 -GE/987
Datum:	16. FEB. 1987
Verteilt:	20. FEB. 1987 <i>fk</i>

An das  
Präsidium des Nationalrates

*A. Moser*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-  
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

*Peischl*

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor

# Amt der Wiener Landesregierung

MD-139-2/87

Wien, 11. Februar 1987

Bundesgesetz, mit dem das  
Maß- und Eichgesetz ge-  
ändert wird;  
Stellungnahme

zu GZ 47601/1-407/86

An das  
Bundesministerium für  
Bauten und Technik

Auf das do. Schreiben vom 17. Dezember 1986 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung mitzuteilen, daß gegen den im Betreff genannten Entwurf grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Das Amt der Wiener Landesregierung gestattet sich jedoch folgendes anzuregen:

zu Art. I § 2 Z 3 lit. c

Die Bezeichnung für das Mikroliter sollte "µl" oder "µL" lauten.

zu Art. I § 2 Z 20 lit. a

Im Maschinenwesen wird zwischen Achsen und Wellen unterschieden. Während Achsen nur zur Lagerung rotierender Maschinenteile dienen, übertragen Wellen Drehmomente. In lit. a wäre daher der Begriff "Achse" durch den Begriff "Welle" zu ersetzen.

- 2 -

zu Art. I § 11 Z 1

Die Formulierung des § 11 Z 1 in der derzeitigen Fassung des Maß- und Eichgesetzes bezieht sich auf die Bestimmung der Apothekenbetriebsordnung, BGBI. II Nr. 171/1934, die Waagen nur im Laboratorium und in der Offizin vorschreibt. Die Praxis zeigt aber, daß heute auch in anderen Apothekenbetriebsräumen Waagen aufgestellt sind, die zum Einwägen von Arzneimitteln verwendet werden. Für die öffentliche Gesundheitspflege ist es aber notwendig, daß sämtliche in den Apotheken hergestellten oder vertriebenen Arzneimittel genau eingewogen werden. Aus diesem Grunde und im Hinblick auf eine allenfalls neu zu erlassende Apothekenbetriebsordnung, die vielleicht nicht die Aufstellung von Waagen nur mehr in bestimmten Räumen vorschreibt, sollten alle in den Apotheken verwendeten Waagen der Eichpflicht unterzogen werden.

Es sollte daher im § 11 Z 1 die Wortfolge "in der Offizin oder im Laboratorium öffentlicher" durch die Formulierung "in den Betriebsräumen öffentlicher" ersetzt werden.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor